

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach
3000 Bern 8

031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Erlacherhof, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8
Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Rechtsamt
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 28. Januar 2026

Revision der Kantonalen Datenschutzverordnung; Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Totalrevision der Kantonalen Datenschutzverordnung Stellung nehmen zu können. Zum vorgelegten Entwurf erlaubt sich der Gemeinderat die folgenden Hinweise:

Zu den Artikeln 1 und 2 (Verträge über Aufträge zur Datenbearbeitung an Dritte)

In den Artikeln 1 und 2 E-KDSV wird für Aufträge zur Bearbeitung von Personendaten an Dritte in jedem Fall ein sehr umfassender Vertrag mit zahlreichen zwingend zu regelnden Vertragsbestandteilen vorgeschrieben.

Die Stadt Bern überträgt regelmässig Aufgaben an Dritte. Dabei handelt es sich häufig nicht um Aufträge zur Datenbearbeitung im engeren Sinn. Zur Erfüllung der jeweiligen Tätigkeit ist jedoch regelmässig eine Bearbeitung von Personendaten erforderlich. Würde für jede solche Aufgabenübertragung ein Vertrag mit den in den Artikel 1 und 2 E-KDSV vorgesehenen detaillierten Regelungen verlangt, würde dies aus der Sicht des Gemeinderats einen unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand verursachen.

Der von der Stadt verwendete Musterleistungsvertrag für die Übertragung von Aufgaben an Dritte enthält einen Artikel zu Datenschutz und Geheimhaltung. Darin werden die Leistungserbringer pauschal auf ihre Unterstellung sowie ihre Verpflichtungen gemäss der kantonalen Datenschutzgesetzgebung hingewiesen. Diese Lösung erachtet der Gemeinderat als ausreichend für Fälle, in denen die Bearbeitung von Personendaten nur einen untergeordneten Bestandteil des Vertrags darstellt. Steht bei einem Auftrag hingegen die Bearbeitung von Personendaten durch Dritte im Fokus oder handelt es sich um besonders heikle Datenbearbeitungen, werden die in Artikel 1 Absatz 2 E-KDSV aufgeführten Punkte in der Stadt Bern bereits heute vertraglich geregelt.

Aus Sicht des Gemeinderats sollte daher zwischen Aufträgen unterschieden werden, bei denen die Bearbeitung von Personendaten das Kernthema darstellt, und solchen, bei denen sie lediglich ein untergeordnetes Nebenthema ist. Die Anforderungen gemäss Artikel 1 und 2 E-KDSV sollten nach Auffassung des Gemeinderats auf Verträge beschränkt werden, die hauptsächlich die Bearbeitung von Personendaten durch Dritte zum Gegenstand haben oder eine besonders heikle Datenbearbeitung betreffen.

Zu Artikel 12 (Recht auf Sperrung der Bekanntgabe an private Personen)

Im Vortrag zu Artikel 12 E-KDSV wird ausgeführt, dass die Identifikation der gesuchstellenden Person nicht notwendig sei, da sowieso keine Personendaten weitergegeben würden. Folglich bestehe auch kein Risiko, dass Personendaten an die falsche Person gelangen würden.

Der Gemeinderat sieht hier ein gewisses Missbrauchsrisiko. So erscheint es denkbar, dass in falschem Namen Sperrungen beantragt werden könnten. Auch wenn die Folgen aus einer solchen Täuschung überschaubar sind, sollte dieser Aspekt noch einmal geprüft werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise

Freundliche Grüsse



Marieke Kruit
Stadtpräsidentin



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin